

stärkt. Der Stellvertreter des Ministers der Justiz, *Hans Ranke*, erklärte auf einer Arbeitstagung am 29. August 1958, „daß die entscheidende Aufgabe die ideologische Wandlung der Rechtsanwaltschaft, d. h. die Erziehung zum sozialistischen Rechtsanwalt, darstellt“^{161a)}. Die noch freiberuflich tätigen Rechtsanwälte sollen zu der Überzeugung gebracht werden, daß „die Perspektive ihrer Entwicklung im Kollegium“ liegt. Die Kontrolltätigkeit der Zentralen Revisionskommission genügt schon nicht mehr. Wie die Gerichte sollen nun auch die Rechtsanwälte durch sog. „Komplex-Brigaden“ kontrolliert und angeleitet werden, die aus „Mitarbeitern des Ministeriums der Justiz als dem zentralen aufsichtführenden Organ in allen Angelegenheiten der Rechtsanwaltschaft, der Partei der Arbeiterklasse, dem Beirat für Rechtsanwaltsfragen beim MdJ., der Vereinigung Demokratischer Juristen als der für die sozialistische Erziehung der Rechtsanwaltschaft berufenen Massenorganisation und der Zentralen Revisionskommission sowie aus Mitgliedern der Kollegien gebildet werden“^{161a)}. Es kann nicht verwundern, wenn die der Rechtsanwaltschaft gestellte allgemeinpolitische Aufgabe, ihre Kraft mehr als bisher für den Aufbau des Sozialismus einzusetzen, zu Einzelmaßnahmen führt, die den Rechtsanwalt praktisch zum Gegner desjenigen werden lassen, der ihn zum Zwecke der Beratung und anwaltlichen Betreuung aufsucht. So wird in einer Entschließung des RA-Kollegiums im Bezirk Cottbus vom 23. August 1958 u. a. erklärt: „Die Mitglieder sehen einen weiteren Beitrag zur Erfüllung der vor ihnen stehenden Aufgaben darin, die Angehörigen des Mittelstandes über die gesellschaftlichen und ökonomischen Probleme aufzuklären und sie für den Schritt zum Sozialismus zu gewinnen“^{161b)}.

Die von westlicher Seite aus all diesen grundsätzlichen Forderungen und Einzelmaßnahmen gezogene Schlußfolgerung, daß die sowjetzonale Rechtsanwaltschaft zu einem weisungsgebundenen Organ der SED und der Justizverwaltung gemacht wird¹⁶²⁾, wird als „Hetze“ bezeichnet, mit der vertuscht werden soll, „wie stark gerade in der Bundesrepublik Bestrebungen im Gange sind, nach faschistischen Methoden die Anwaltschaft gleichzuschalten; das zeigt z. B. deutlich der Entwurf einer Bundesrechtsanwaltsordnung“¹⁶³⁾.

Wer sich an ein sowjetzонаles Gericht mit der Bitte wendet, ihm die am Gerichtsort amtierenden Rechtsanwälte mitzuteilen, muß

161a) Probleme einer sozialistischen Rechtsanwaltschaft in „Neue Justiz“ 1958, S. 665.

161b) „Neue Justiz“ 1958, S. 677.

162) „Recht in Ost und West“ 1957, S. 195.

163) Hennig, a. a. O.